

Das Kassationsgericht wies darauf hin, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten hergestellt worden sei. In diesem Verhältnis wurde der Beklagte von der natürlichen Person vertreten, die der Beklagte als Vertragspartei benannt hatte (obwohl es keine Vollmacht oder ein anderes Berechtigungsdokument gab). Der Oberste Gerichtshof verwies auf Art. 104 II GZGB und erklärte, dass die Handlungen des Beklagten und der von ihm benannten natürlichen Person den Kläger nach Treu und Glauben zu der Annahme veranlasst hätten, dass er eine Beziehung zum Unternehmen und nicht zu der Person, die die Arbeit unmittelbar ausführte, hatte.

*Gocha Oqreshidze*

#### ► 1.4 - 10/2020

### Untervertretung

**Mit einem Insichgeschäft werden die Fälle gleichgestellt, in denen das Unternehmen bei einem Rechtsgeschäft von einer Person auf der Grundlage einer vom Geschäftsführer des Unternehmens ausgestellten Vollmacht vertreten wird, während die andere Partei der Geschäftsführer des Unternehmens oder sein enger Verwandter ist.**

**(Der Leitsatz des Verfassers)**

*Art. 114 GZGB*

*Entscheidung des Stadtgerichts Tiflis № 2/8248-15, 31. Juli 2017*

### I. Sachverhalt

Die Klägerin veräußerte fünf gewerbliche Immobilien, die sein Eigentum waren. Zwei Rechtsgeschäfte davon waren umstritten. In beiden Fällen war der Erwerber der Räumlichkeiten ein Familienmitglied (Mutter) des ehemaligen Geschäftsführers des klagenden Unternehmens. Beim Abschluss des ersten Vertrags war das Unternehmen durch eine natürliche Person (stellvertretender Geschäftsführer) vertreten, dem der ehemalige Geschäftsführer eine Vollmacht erteilte, und der Erwerber war der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens. Das zweite Rechtsgeschäft wurde auf die gleiche Weise abgeschlossen, jedoch mit dem Unterschied, dass er ohne Vertreter von dem Erwerber selbst unterzeichnet wurde. Das Unternehmen wies darauf hin, dass der frühere Geschäftsführer entgegen den Interessen des Unternehmens und ohne Vereinbarung mit Gesellschaftern einen Vertrag mit seinem eigenen Familienmitglied geschlossen und das Unternehmenseigentum zu einem niedrigen Preis unterschlagen habe. In einem der Argumente des Klägers wird behauptet, der Beklagte habe tatsächlich ein Rechtsgeschäft mit sich selbst abgeschlossen, da er einerseits als Vertreter des Käufers gehandelt und andererseits auch dem Vertreter des Verkäufers die Vollmacht erteilt habe. Dementsprechend beantragte das Unternehmen die Aufhebung des Vertrags über den Kauf der Räumlichkeiten, forderte deren Vindikation und brachte seine Bereitschaft zur Rückgabe des erhaltenen Geldes zum Ausdruck. Der Beklagte erkannte die Klage nicht an und erklärte, dass das Rechtsgeschäft weder Schein- noch Insichgeschäft sei: Der Erwerber bezahlte tatsächlich den Preis (was unbestreitbar ist), und auch der Verkäufer war nicht der Beklagte, sondern eine andere Person, während bei dem zweiten Rechtsgeschäft der frühere Geschäftsführer sogar kein Vertreter des Käufers war.

## II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Das Gericht stellte den Umstand fest, dass der Beklagte (ehemaliger Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft) mit sich selbst ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hatte, für die er keine besonderen Befugnisse hatte. Das Gericht verwies auf Art. 114 GZGB, der den Abschluss eines Geschäfts im Namen einer Vertretenen ohne die Zustimmung von sich selbst oder einem Dritten verbietet. Im streitigen Fall war der ehemalige Geschäftsführer des Unternehmens der Vertreter des Käufers, obwohl er weder der Verkäufer war noch als Vertreter des Verkäufers an dem streitigen Rechtsgeschäft beteiligt war, und im zweiten Fall war er sogar nicht der Vertreter des Käufers. Der Fall wurde vom Stadtgericht in Tiflis in interessanter Weise bewertet und es wurde klargestellt, dass es beim Abschluss des umstrittenen Rechtsgeschäfts eine „Untervertretung“ gab: Der Verkäufer war bei dem Rechtsgeschäft durch einen ehemaligen stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, allerdings auf der Grundlage einer vom ehemaligen Geschäftsführer erteilten Vollmacht, was nach Ansicht des Gerichts bedeutete, dass das Unternehmen tatsächlich von dem ehemaligen Geschäftsführer vertreten war. Dementsprechend stellte das Gericht klar, dass ein solcher Fall mit dem In-sich-Geschäft gleichzustellen sei. Die gleiche Beurteilung wurde vom Gericht im zweiten Fall vorgenommen, in dem der Käufer selbst (ohne Vertreter) an dem Rechtsgeschäft beteiligt war. Nach Angaben des Gerichts werden mit einem In-sich-Geschäft auch die Fälle gleichgestellt, in denen nahe Verwandte des Geschäftsführers an dem Rechtsgeschäft teilnehmen. Dementsprechend hob das Gericht die streitigen Rechtsgeschäfte auf und gab der Klage statt. In derselben Entscheidung ordnete das Gericht an, dass der Kläger das für den Kauf der Räumlichkeiten erhal-

tene Geld (ca. 500.000 USD und 200.000 EUR) an die Beklagten zurückgeben sollte, obwohl der Beklagte es nicht geltend machte (keine Widerklage einreichte).

*Gocha Oqreshidze*

### ► 1.5 - 10/2020

## Das Recht, ein architektonisches Werk zu ändern

**Jede Änderung des architektonischen Werks darf nicht als Verletzung der Rechte des Urhebers angesehen werden. Das Gericht muss jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Änderung feststellen, ob das immaterielle Recht des Autors wesentlich verletzt wurde.**

**(Die Leitsatz des Verfassers)**

*Art. 17 I d) Urheberrechtsgesetz*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. September 2005 N 16-277-602-05*

## I. Sachverhalt

Der Kläger, Mitautor des Architekturprojekts des Wohnhauses, forderte den Abbau der am Haus durchgeführten Arbeiten und die Rückkehr zu seinem ursprünglichen Erscheinungsbild. Der Beklagte habe nach Angaben des Klägers die Wohnung auf der Straßenseite gestrichen. Er habe die Fenster weiß gestrichen und Gitter auf dem Balkon installiert. Dem Kläger zufolge verletzte dies die Integrität des Hausprojekts und die Rechte des Autors an geistigem Eigentum.